

Todes-Urtheil

Einer ledigen Manns-person,

Namens:

Johann Georg K.

Alt 26. Jahr,

Von Tulln in Unter-Oestreich gebürtig,

Catholischer Religion.

Welches in Folge der, über die mit ihm bey dem alhiefig-Kaiserl. Königl. Stadt-und Land-gericht wegen zu Schwachat begangener Entleibung des aldasigen Mark-gerichts-dieners abgeführte Criminal-verfah- rung geschöpft, und von einer hohen Landes-fürstl. K. O. Regierung bestätigten Erkenntnuß heute den 9. April 1761. vollzogen wird.



Inhalt seines Verbrechens.

S ist dieser Delinquent in dem 14. Jahr seines Alters aus dem Spital zu Thula zu einem dasigen Tuchmacher zu Erlernung sothaner Profession, folgend in ein sicheres Kloster zu Ofen in die Arbeit gekommen, sohin nach allda erhaltener Rundschafft auf dieses sein Handwerk sowol hier zu Land, als auch in Steyermarkt drey Jahr lang herum gewandert, und in so lang seiner Profession nachgegangen, bis selber Anno 1758. im Fasching zur späten Nachtszeit in einem Wirts-haus am alten Lerchen-feld aufgehoben, des anderen Tags gegen empfangenen 50. Fl. Handgeld in dem allhiefigen Landhaus freywillig assentiret, und dem Löbl. Kaiserl. Königl. Waldeggischen Infanterie-regiment zugetheilet worden; sintemalen aber er Delinquent in 6. Wochen darauf, nämlich am Palm-samstag erst-bemeldten Jahrs mit Beyhülff einer sicheren nunmehr auf 10. Jahr zu einer inländischen Schanz-arbeit in Eisen und Banden verurtheilten Manns-person boshaft entwichen, und desertiret, endlichen aber den 11. Februarii dieses Jahrs bey einem Tuchmacher zu Schwechat in der Arbeit betreten worden; so hat er Delinquent bey solch an ihm unternom-

mener

mener Handseftmachung der Wache sich dergestalten gewaltthätig widersetzet, daß er, sowol eidlich bestättigt als selbst geständiger massen, mit einem in sein des Delinquentens Leibeltaschen unter dem Rockelor verborgen gehabt mit einer eisernen Schale, dann einer langen eisernen Klinge, und 2. ungeladenen Schuß-lauffen versehen-gewesten Messer nicht nur allein dem alldasigen Markt-dienner, welcher ihne linker Seits am stärksten gehalten, vorsezlicher Weise gerad aus vorwärts an dem Leibe einen tödtlichen Stich beygebracht, sondern auch zu gleicher Zeit den ihm an der rechten Seite gestandenen Gefreynten der alhiefigen Rumor-wache ebenfalls vorwärts am Leibe todts-gefährlich verwundet, also zwar, daß solch von ihm Delinquenten auf den Markt-dienner zu erst geführter Stich durch die Rippen bis in den Magen gedrungen, und wegen des hieben von ihm Thäter geflis-sentlich gebraucht aufferordentlichen Gewalts die grosse Kranz-und Blut-ader des Magens zerschnitten, mithin der so grausam verwundete Markt-dienner in drey Stunden darauf Todes verfahren müssen, der Rumor-gefreynte hingegen, durch eine an ihm besonders glücklich vorgenommene Cur, an dieser seiner Verwundung schon zimlich wiederum hergestellt sich befindet. Nach welch-beschehener That sodann er Delinquent nach einiger Zeit abermalen zu Schwechat betreten, und am letzten Feiertag, als den 25ten erst abgeruckten Monats Martii endlichen Hand-vest gemachet worden ist.

Innhalt seines Urtheils.

Darumen gesagt, und solle dieser Johann Georg K. vor das alhiefige Schotten-thor auf die gewöhnliche Richt-statt geführet / und allda mit dem Schwert vom Leben zum Tod hingerichtet werden.

Dieses ihme zur wol-verdienten Straf, anderen aber seines gleichen zum erspieglenden Abscheuen.

Gott seye seiner armen Seele gnädig und barmherzig!

